

Amnestie für Hausbesetzer und Demonstranten – Zurückweichen des Rechtsstaates?

Klaus Eschen

Für jeden, der sich mit Delinquenz beruflich oder als Opfer strafbarer Handlungen zu befassen hat, stellt sich die mehr oder weniger emotionsbetonte Frage, was mit dem Täter geschehen soll. Für den Juristen, vor allem den Strafrechtler, ist die Antwort ziemlich einfach, denn sie steht im Gesetz.

Wenn also mehr Menschen immer mehr Häuser besetzen und gegen Zwangsräumungen, die herrschende Wohnungsnot und die davon Profitierenden, gegen gesetzlich begründeten polizeilichen Widerstand steinewerfend demonstrieren, warum sollte man sie nicht nach dem hierfür geltenden Gesetz bestrafen? Sie begehen schweren Hausfriedensbruch, Landesfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gefährliche Körperverletzung. Worauf soll sich die Forderung gründen, diese „Täter“ nicht nur nicht zu bestrafen oder zu amnestieren, sondern sich mit ihnen auch noch politisch zu befassen und ihre gewaltsam, gleichsam erpresserisch untermalten Forderungen auch noch ernst zu nehmen?

Nun sollte auch der Jurist beim Lesen des Strafgesetzbuches nicht mit dem Denken aufhören. Ihm muß immer klar sein, daß eine Rechtsnorm, auch wenn sie im StGB steht, einen bestimmten Regelungsbereich hat. Die Formulierung des Gesetzes und seine Auslegung ist eng verknüpft mit den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ethischen wie kulturellen Anschauungen derjenigen, die diese Vorstellungen aufgrund gesellschaftlicher Macht durchsetzen können. Wenn sich die sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gesellschaft und mit ihnen die Anschauungen ändern, so kann eine einzelne Norm, auch ein Strafgesetz, zum Anachronismus werden. Es widerspricht diesen Auffassungen, und das hat zur Folge, daß es zu einem gesellschaftlichen Konflikt zwischen denjenigen kommt, die das Gesetz in der hergebrachten Weise weiterhin anwenden, und anderen, die es für unbrauchbar halten und daher nicht mehr gelten lassen wollen.

Bezogen auf diese Frage lassen sich die folgenden Kriterien erkennen: Das Strafgesetzbuch geht bei der Formulierung

der Tatbestände, die den staatlichen Strafanspruch begründen sollen, grundsätzlich von dem Täter als Individuum aus, das die Norm zwar verletzt, ihren Geltungsanspruch aber nicht in Frage stellt. Daher sei es auch legitim, die auf das Individuum einwirkende Sanktion in Form der Strafe nach dem Legalitätsprinzip, also in jedem Falle, zu verhängen und vollziehen. Der „Täterkreis“, um den es hier geht, stellt dagegen die Norm selbst in Frage, bestreitet ihr die Eigenschaft, „Recht“ zu sein, weil sie höherrangigen ethischen oder rechtlichen Normen zuwiderläuft. Es ist wohl nicht zweifelhaft und Bestandteil unseres Grundwerte- wie Grundrechtssystems, daß die Rechte der Menschen auf menschenwürdiges Leben, angemessene Arbeit und Wohnung nicht zugunsten individueller oder Gruppeninteressen in den Hintergrund gedrängt werden dürfen. Wenn also Verhältnisse entstehen, in denen, wenn auch im Einklang mit der geltenden Rechts- und Wirtschaftsordnung, diese Grundrechte verletzt werden, obwohl die wirtschaftlichen Mittel, sie zu erfüllen, vorhanden sind, dann kann es gerecht sein, den Anspruch auf Geltung, den der Hausfriedensbruch-Paragraph erhebt, demjenigen der Grundwerte gegenüberzustellen und sich bei der Lösung dieses Konfliktes auch juristisch, zumindest aber politisch, für letzteren zu entscheiden.

Eine der politisch wie rechtlich möglichen Formen, den staatlichen Strafanspruch aufzugeben, ist die allgemeine „Begnadigung“, etwa durch ein Amnestiegesetz. In der Geschichte der Nachkriegszeit gibt es dafür auch Beispiele:

- Die Amnestie aller Straftaten, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Lebensmitteln begangen wurden, also der gesamte Bereich der Schwarzmarktkriminalität. Der Normenkonflikt lag hier angesichts der Not an Lebensmitteln und Brennstoff auf der Hand.

- Die Amnestie nach den Studentenunruhen im Jahre 1970. Hier sollte das reformerische Element der Revolte als legitim und höherrangig gegenüber dem Strafgesetz angesehen werden.

- Selbst der als solcher formulierte Wunsch nach gesellschaftlichem Neubeginn nach dem Kriege führte in der Bundesrepublik zur Aufgabe des staatlichen Strafanspruchs: Zur Amnestierung einer großen Zahl von Nazi- und Wehrmachtsverbrechen, die in den Jahren 1944 und 1945 begangen worden waren (mit Ausnahme von Mord, Totschlag, Raub und Landesverrat und einigen anderen).

Von Juristen – und nicht nur von ihnen – hört man die Frage, was wird, wenn nun jeder seine Interessen gewaltsam durchsetzt und warum gehen diese Menschen nicht den von der Verfassung vorgesehenen Weg über die Gesetzgebung?

Die Demokratie und unsere verfassungsmäßige Ordnung sind keine Garantie dagegen, daß weniger einflußreichen Gruppen

oder Minderheiten ein Unrecht geschieht, das vitale Interessen bedroht oder gar verletzt. Der verfassungsgemäße Weg durch die Gerichtsinstanzen oder gar über die Gesetzgebung erfordert zeitlichen und politischen Aufwand, finanzielle Mittel, Medieneinfluß, was, weil die Mittel den Minderheiten in der Regel nicht zur Verfügung stehen, solche Anstrengungen alsbald als nutzlos erkennen läßt.

Wir kommen also nicht um die Aufgabe herum, Kriterien zu entwickeln, aufgrund deren der dargelegte Normen- und Wertekonflikt zugunsten der jeweils höherwertigen Normen zu lösen ist. Wenn das zu einem Verzicht auf Bestrafung führt, heißt das noch nicht, daß der Rechtsstaat zurückweicht oder gar kapituliert. Zum Rechtsstaat gehört auch, daß er Normen aufgibt oder wenigstens nicht durchsetzt, wenn dies wiederum Unrecht wäre.

Und die Frage, wohin das führen soll, läßt sich leicht beantworten: zu einer gerechteren Gesellschaft.

15.3.1981

1000 Berlin 62, Salzburgerstr. 11